

21/SN - 365 /ME



Amt der Tiroler Landesregierung

*Telefax**Verfassungsdienst*

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das MTF-SHD-Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-807/123

Innsbruck, 21.04.1999

Zu GZ 21.201/0-VIII/D/13/99 vom 30. März 1999

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Da das Gemeinschaftsrecht hinsichtlich der Berufsausübung bei Hebammen, beim gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie beim gehobenen medizinisch-technischen Dienst nicht zwischen der Berufsausübung im Angestelltenverhältnis und der freiberuflichen Tätigkeit unterscheidet, kann grundsätzlich bei Vorliegen eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zwischen den beiden Berufsausübungsformen gewählt werden. Damit ist nunmehr de facto eine freiberufliche Tätigkeit bereits mit dem Nachweis der Qualifikation (beispielsweise Diplom) möglich. Die im Entwurf vorgesehene Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes für die freiberufliche Berufsausübung wird daher als nicht notwendig angesehen und abgelehnt. Der mit der Bewilligung verbundene Aufwand steht in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen. Die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung und der notwendigen Vertrauenswürdigkeit müssen bereits bei der Ausbildung erfüllt sein. Ein eigenes Verfahren für die Überprüfung der Eigenberechtigung und des Qualifikationsnachweises ist nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die Angehörigen der genannten Berufsgruppen nach Erwerb der Qualifikation jedenfalls, wenn auch nur vorsorglich, um die Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung ansuchen werden. Es ist daher auch praxisnäher, die freiberufliche Tätigkeit bereits mit Vorliegen eines entsprechenden Qualifikationsnachweises ohne Bewilligung des Landeshauptmannes zuzulassen.

- 2 -

Aus fachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen den Entfall der Berufspraxis als Voraussetzung für eine freiberufliche Berufsausübung. Es ist nämlich fraglich, ob die, wenn auch praxisorientierte, Ausbildung ausreicht, um eine entsprechende Qualität der notwendigen fachlichen, organisatorischen und praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu gewährleisten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

